

TOP II.2

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	30.09.2021	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Neufassung der Satzung;

- a) Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein**
- b) Satzung für die Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein**

Vorlage Nr.: 20213997

ANTRAG

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat

1. die Satzung für Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein und
2. die Satzung für Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

zu beschließen.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Elternbeiträge der Satzung für Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein (Anlage 3) nach deren Außer-Krafttreten für den Emmi-Knauber-Hort der Ökumenischen Fördergemeinschaft bis 31.07.2022 beizubehalten.

Aufgrund der Einführung des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) zum 01.07.2021 entfällt die Gesetzesgrundlage der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen, welche auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 beruht.

Durch weitreichende Änderungen des KiTaG und weitere Ausführungen in der Kindertagespflege ist es sinnvoll, die Satzung in zwei sachbezogene Satzungen für Kindertagesstätten und Kindertagespflege zu trennen.

Hierdurch ist es erforderlich, die bestehende Satzung für städtische Kindertagesstätten und Kindertagespflege aufzuheben und zwei neue Satzungen, getrennt nach Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Kraft zu setzen.

Die neuen Satzungen sowie jeweils eine Synopse sind der Vorlage als Anlagen 1-4 beigelegt.

Inhaltlich werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Kindertagesstätten:

a) Elternbeitrag in Kindertagesstätten

Elternbeiträge für U2-Plätze (bisher Krippe):

Nach dem neuen KiTaG werden Kinder nach Altersstufen (unter Zweijährige, über Zweijährige, Schulkinder) sowie nach Betreuungszeiten (täglich 7 Stunden, 8 Stunden, 9 Stunden und 10 Stunden) in Kindertagesstätten betreut. Der Personalschlüssel, bisher nach Gruppen mit 8-10 Kindern und einer maximal 10stündigen täglichen Betreuungszeit berechnet, wird nun je Platz mit täglich 7 Betreuungsstunden berechnet. Weitere Betreuungszeiten sind je Platz entsprechend zusätzlich zu personalisieren.

Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für Kinder unter 2 Jahren und Schulkinder werden Elternbeiträge erhoben. Durch die nun neue Berechnung des Personalschlüssels für unter Zweijährige wird für Betreuungszeiten mehr Personal benötigt und der Elternbeitrag muss entsprechend angepasst werden.

Da für das aktuelle Kita-Jahr die Betreuungsverträge mit den Eltern noch auf Basis der bisherigen Elternbeiträge geschlossen wurden und die neuen Stellen noch nicht alle besetzt sind, sollten die Beiträge erst zum neuen Kita-Jahr (01.08.2022) an den neuen Personalschlüssel angepasst werden.

Hier eine Übersicht des veränderten Personalschlüssels:

Tägliche Betreuungsstunden	Personaleinheiten bisher je Gruppe (10 Plätze)	Personaleinheiten ab 01.07.2021 je Gruppe (10 Plätze)
bis 7 Stunden	2,5 PE	2,63 PE
7 bis 8 Stunden	2,5 PE	3,01 PE
8 bis 9 Stunden	2,5 PE	3,38 PE
9 bis 10 Stunden	2,5 PE	3,76 PE

Aufgrund der geringfügigen Änderung der PE bis 7 Stunden Betreuungszeit bleiben hier die aktuellen Beiträge erhalten. Die Beiträge für U2-Plätze werden an den zusätzlichen Personalbedarf angepasst und stellen sich wie folgt dar:

Beiträge für U2-Plätze:

Familien mit	Beitrag in Euro			
	VV bis 7 Stunden	GZ 7 bis 8 Stunden	GZ 8 bis 9 Stunden	GZ 9 bis 10 Stunden
1 Kind	296,00	338,00	381,00	423,00
2 Kindern	198,00	225,00	254,00	282,00
3 Kindern	98,00	113,00	127,00	141,00
4 und mehr Kindern	74,00	85,00	95,00	106,00

Die Höhe des Beitrages für Schulkinder wird nicht geändert, da sich der Gesamtpersonalschlüssel hier nicht verändert.

Elternbeiträge für Spiel- und Lernstuben:

Die Satzung für Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein hat bisher für Spiel- und Lernstuben gesonderte, reduzierte Elternbeiträge vorgesehen. Dies betrifft die Spiel- und Lernstube Emmi-Knauber-Hort der Ökumenischen Fördergemeinschaft.

Da das neue KiTaG keine Spiel- und Lernstuben mehr vorsieht und nur noch Einrichtungen für alle Kinder beinhaltet, entfällt hierdurch die Grundlage für reduzierte Elternbeiträge.

Um für die Eltern des Emmi-Knauber-Horts eine ausreichende Übergangszeit zu schaffen und ihnen die Möglichkeit zu geben einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages nach § 90 SGB VIII zu stellen, sollten die Elternbeiträge erst ab dem neuen Kita-Jahr (01.08.2022) an die Beiträge für Schulkinder angepasst werden.

Hier eine Übersicht der bisherigen Beiträge für Spiel- und Lernstuben und der Beiträge für Schulkinder in Euro:

Familien mit	Spiel- und Lernstuben	Schulkind
1 Kind	24,00	148,00
2 Kindern	16,00	99,00
3 Kindern	8,00	49,00
4 und mehr Kindern	0,00	37,00

b) Kostgeld in Kindertagesstätten

Für U2-Kinder wurde bisher Kostgeld für Frühstück, Mittagessen und Imbiss gefordert. Bei einer 7-Stunden-Betreuung fällt der Imbiss weg, weshalb sich folgende Beträge für Kostgeld errechnen:

	Betrag in Euro
U2-Kinder VV	49,00
U2-Kinder GZ	55,00
Ü2-Kinder VV	52,50
Ü2-Kinder GZ	58,50
Schulkinder	59,50
flex. Schulkinder 2 Tage	23,80
flex. Schulkinder 3 Tage	35,70

2. Kindertagespflege:

a) Kostenbeitrag in Kindertagespflege

Bisher richtete sich die maximale Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege innerhalb der Regelbetreuungszeiten nach den Krippenbeiträgen. Durch die stundenweise Beitragsanpassung für U2-Kinder in Kindertagesstätten muss auch der Kostenbeitrag in der Kindertagespflege für wöchentlich mehr als 35 Betreuungsstunden zum neuen Kita-Jahr (01.08.2022) angepasst werden.

Somit entfällt eine Höchstgrenze des Kostenbeitrages.

b) Umstellung der Zahlung der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen

Derzeit wird die laufende Geldleistung zum 01. eines Monats an Kindertagespflegepersonen ausgezahlt.

Aufgrund häufiger Änderungen von Betreuungszeiten ergaben sich in der Vergangenheit einige Rückforderungen der laufenden Geldleistungen. Um solche Rückforderungen zu vermeiden, soll die laufende Geldleistung zum Monatsende ausgezahlt werden.

Da die Kindertagespflegepersonen durch die Zahlung der laufenden Geldleistung ihre Existenz sichern, ist eine stufenweise Umstellung des Zahlungstermins nötig.

Die Zahlungen der laufenden Geldleistung für bestehende Betreuungsverträge erfolgt bis 31.03.2022 weiterhin zum Monatsanfang. Bei Änderungen oder Verlängerungen der Betreuungsverträge ab 01.11.2021 sowie neuen Betreuungsverträgen wird die Zahlung der laufenden Geldleistung auf die neue Fälligkeit (Ende des Monats) festgelegt. Ab 01.04.2022 erfolgt für alle Betreuungsverhältnisse die Zahlung der laufenden Geldleistung zum Monatsende.

Dies ist mit dem Deutschen Kinderschutzbund und den Kindertagespflegepersonen abgestimmt.